

auf dem Areale des vormaligen Zuchthausers errichtet werde. Sie hält es aber für zweckmäßig,

- 1) daß nur Localitäten für Steuer und Zollabfertigungen ohne Wohnung für einen Beamten errichtet werden;
- 2) daß bei denselben auf eine thunlichste Kostenersparniß Rücksicht genommen werde, indem sie den Bau nur als einen provisorischen betrachten kann, welcher entfernt werden wird, sobald die Weiterführung von Schienensträngen nach der Schlachte zur Ausführung kommt;
- 3) daß bei der Anlage eine möglichste Freihaltung des Ufers und der Treppe ins Auge gefaßt werde.

Da die Bürgerschaft den Bau durch die Baudeputation ausgeführt wünscht, so ersucht sie den Senat um seine Zustimmung zur Aufhebung des Beschlusses vom 9. Juli 1869, nach welchem sie der Eisenbahndeputation für diesen Zweck 2250 Thlr. bewilligt hat.

Sie ersucht nun die Baudeputation um schleunige Einreichung des Baurisses und Kostenanschlages.

5. Aufhebung der besonderen, bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Es ist in der Bürgerschaft zur Sprache gebracht worden, daß in Preußen durch Gesetz vom 1. December 1869 die Vorschriften des gemeinen Rechts in Betreff der Bürgschaften und sonstigen Intercessionen der Frauen aufgehoben sind. Da diese Vorschriften unbestreitbar veraltet und unzweckmäßig, auch zum Theil durch das Handelsgesetzbuch bereits hinfällig geworden sind, außerdem es sich empfiehlt, in dieser Beziehung unser Recht mit dem in den angrenzenden Preussischen Landestheilen geltenden in Einklang zu setzen, so beantragt die Bürgerschaft den Erlass des folgenden, mit dem Preussischen übereinstimmenden Gesetzes:

„Die Vorschriften des gemeinen Rechts, welche über die Intercessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Senatus consultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier und die lex 23 § 2 Cod. ad Senatus consultum Vellejanum (4,29) werden aufgehoben.“
Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dem zuzustimmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. April 1870.

1. Schutzwerk der Schlachte.

Anlage I.

Die Convoyedeputation hat den ihr aufgetragenen Bericht über die Weiterführung des Schutzwerkes der Schlachte erstattet, welchen der Senat, nachdem die Finanzdeputation dabei nichts zu erinnern gefunden, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, hieneben zugehen läßt.

2. Beschädigungen an den Hafenwerken zu Bremerhaven.

3. Verhältnisse des Hafenmeisters daselbst.

199 II. nebst Unt.-Anl.

Den beifolgenden Bericht der Häfendeputation über einige Reparaturen an den Bremerhavener Hafenwerken und über die Verhältnisse des dortigen Hafenmeisters theilt der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit. Die Finanzdeputation hat bei der in dem Berichte beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

4. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Den von der Schuldeputation eingereichten üblichen Jahresbericht über die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mit.

Anlage III nebst Unter-Anlage

5. Ankauf eines Grundstücks für den Neubau der Hauptschule.

Den beifolgenden Bericht der Schuldeputation läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage IV nebst Rif.

6. Wasserleitung.

Bei den bisherigen Verhandlungen über die projectirte Wasserleitung ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß dieselbe als eine communale Unternehmung der Stadt Bremen zu betrachten und von der stadtbremischen Gemeinde aus besonderen Mitteln derselben zu unterhalten sei. Hieran wird auch, da es sich um eine Anlage von ungewöhnlicher Kostspieligkeit handelt, unter allen Umständen festzuhalten sein, und demgemäß ähnlich, wie es auch bei einigen andern speciell stadtbremischen Instituten der Fall ist, die finanzielle Fundirung der Anlage von dem Staatshaushalte gänzlich getrennt bleiben müssen. Die Staatscasse wird nur insofern, als es sich um die Beiträge für die in der Stadt belegenen öffentlichen Grundstücke und um ein Aequivalent für die die Wasserkunst benutzenden polizeilichen Anstalten handelt, in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Die ihr angemessene Garantie für die aufzunehmende Anleihe hat, sofern nur für ausreichende Dotirung der Anstalt Sorge getragen wird, offenbar eine mehr formelle Bedeutung und widerspricht dem aufgestellten Grundsatz nicht.

Da nun, wenn nicht ausdrücklich ein anderes festgesetzt wird, die staatlichen und die stadtbremischen Einrichtungen in einer Cassencommunion sich befinden, so folgt die Nothwendigkeit, für die Wasserkunst die vermögensrechtliche, von der Staatscasse getrennte Selbständigkeit gesetzlich auszusprechen und sie als das Eigenthum derjenigen Interessentenschaft hinzustellen, für welche sie ausschließlich bestimmt ist und welche mit der stadtbremischen Gemeinde zusammenfällt. Sie tritt damit in die Reihe derjenigen Verbandseinrichtungen, deren unser Staat bereits eine größere Anzahl zur Befriedigung gemeinnütziger Zwecke aufzuweisen hat, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten sich ergeben haben.

Wenn aber einmal die Wasserkunst mit einem solchen selbständigen Verbandscharakter bekleidet werden muß, um jede Vermengung ihrer Finanzen mit denen des Staates fern zu halten, so erscheint es auch nicht gerechtfertigt, der Interessentenschaft, welche die Lasten aufzubringen haben wird, die Vortheile zu schmälern, welche ein derartiger Verband bei der Aufnahme von Anleihen vor dem Staate voraus hat und sie zu nöthigen, ihren Geldbedarf unter denjenigen Bedingungen zu beschaffen, welche der Staat für sie zu erwirken im Stande ist. Anderen kommunalen und sonstigen öffentlichen Verbänden hat man nie die Befugniß versagt, ihren speciellen Credit zu benutzen und diejenigen Realsicherheiten zu verpfänden, welche sie für die von ihnen angeliehenen Capitalien zu schaffen beabsichtigten. Würde die bremische Stadtgemeinde genöthigt, das Anlagecapital für die Wasserkunst vermittelt einer gewöhnlichen Staatsanleihe aufzunehmen, so würde weder von der Bestellung eines Specialpfandes, über dessen Werth der Senat wenigstens nicht zweifelhaft ist, noch auch von einer dem Gläubiger zuzusichernden festen Tilgung die Rede sein können. Gerade aber die feste Tilgungszusicherung, auf welche der Staat nur in besonders schwierigen Zeiten sich einlassen wird, ist anerkanntermaßen für den Cours solcher Papiere, welche vorzugsweise hier am Orte unterzubringen sein werden, von erheblicher Bedeutung, da sie, unter den von der Finanzdeputation vorgeschlagenen Modalitäten, das wirksamste Mittel gegen Courschwankungen und Coursentwerthungen bildet. Ein Verzicht auf diesen Vortheil würde mit ungünstigeren Anleihebedingungen erkauft werden und daher den Interessenten eine höhere Zinsenlast, mithin auch höhere jährliche Beiträge aufbürden. Andererseits würde, wenn man von der Amortisation der Schuld innerhalb einer bestimmten Zeit absehen wollte, um Gleichförmigkeit mit den gewöhnlichen Staatsanleihen zu erzielen, die Bildung eines Reservefonds

an deren Stelle erforderlich und eine verwickelte Berechnung mit der Staatscasse davon die Folge sein.

Der Besorgniß, daß durch eine solche Stellung der Anstalt, wie sie vorstehend angedeutet ist, die Unterbringung eigentlicher Staatsanleihen erschwert werden möchte, wird auch die Bürgerschaft schwerlich ein entscheidendes Gewicht beilegen; zumal ja der Staat bei jeder Anleihe sich eine Concurrenz von Privatanleihen gegenüber sieht, deren Bedarf den der Wasserkunst weit übersteigt. Der Senat würde zwar, im Hinblick auf seine obigen Bemerkungen, es für durchaus zulässig halten, den Verwaltungen vormundschaftlicher Gelder durch das zu erlassende Gesetz, die Befugniß zu Belegungen in Obligationen der Wasserkunst zu ertheilen; er hält jedoch diesen Punkt nicht für wichtig genug, um davon das Zustandekommen des Unternehmens abhängig zu machen. Er will sich daher schon jetzt damit, daß die fragliche Bestimmung aus den vorgeschlagenen Grundzügen entfernt werde, einverstanden erklären, und ersucht die Bürgerschaft, im Uebrigen die von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte einer erneuten Erwägung zu unterziehen, so wie auch über die weiteren, vor der definitiven Beschlußnahme zu erledigenden Fragen der Organisation und Dotirung der Anstalt ihre Erklärung abzugeben, damit im Falle der Vereinbarung über alle diese Punkte das Werk selbst in Angriff genommen und ein Gesetz auf der gewonnenen Grundlage ausgearbeitet werden könne.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1870.

Bericht der Convonedeputation,

die Weiterführung des Schutzwerks der Schlachte bis an die Ecke der
Martinißstraße oder die Dornkiste betreffend.

Bei Genehmigung der Anlage des in ihrem Bericht vom 11. Juni 1869 projectirten Schutzwerks längs der Schlachte erhielt die Convonedeputation den Auftrag wegen der zweckmäßigen Weiterführung und Vollendung des Schutzwerks bis an die Ecke der Martinißstraße oder bis an die Dornkiste vorab eingehender zu berichten.

Die Veranlassung zu diesem Auftrage gab der dem Deputationsbericht ange-schlossene Bericht des Baudirector Berg, welcher darauf hinwies, daß, wenn die Schutzmauer den beabsichtigten Zweck erfüllen solle, es nicht genügen werde, diese nur vor der Schlachte allein aufzuführen, sondern daß dazu auch vor oder hinter dem Martinißkirchhof Schutzvorkehrungen erforderlich seien, und sodann über die zu treffenden Schutzvorkehrungen das folgende anführte:

„Die Straße, resp. das Trottoir von der Ecke des Packhauses (Martinißstraße No. 42) bis zur Schlachte, liegt in maximo auf + 18,48 Fuß (Bollwerk neben dem neuen Pastorenhaufe) in minimo auf + 15,90 Fuß, im Mittel auf etwa + 17,25 Fuß über Null, ist also bei starkem Hochwasser ebenfalls den Ueberschwennungen ausgesetzt.

Die Sicherstellung gegen derartige Calamitäten läßt sich nun auf zwiefache Weise erreichen und zwar folgendermaßen:

- a) Von der sogenannten Dornkiste, Martinißstraße 41A, wird eine Schutzmauer bis zur Ecke der Martinißstraße gezogen und mit Schoßvorrichtung versehen. Ferner wird die Mauer und Treppe zwischen der neuen Pastorenwohnung und der sogen. Dornkiste auf + 19 Fuß erhöht und das umgebende Straßenpflaster entsprechend angeschlossen. Sodann wird das alte Pastorenhaus neben der Schlachte, welches so niedrig liegt, daß das Hochwasser durch dasselbe eintritt, von einer Mauer umgeben und der Eingang mit Schoßvorrichtung versehen.

Die d
betragen.
Nur die
Wermann des O
jüngst eine nicht
die Erhöhung des
Die Kosten für d
Wird die Anstalt
nächst jetzt eine große
an die Straße bringt,
sich mit Sicherheit anme
Straßen nicht mehr stat
lichen Betrag ganz beson
1780 Thaler zu tragen h
2967 Thaler der Stadt
Verfolgung der ganze

b) Wird die
auf Sch
wie das
in Es
(No. 42)
Pastorenha
hem, ein
Landmann
gibt, geze
sünde abger
Die Kopf
mähle mit
höher, als die

Die Convonedepu
im vorstehenden Bericht
tina Zweifel haben un
und möglich, ihren V
weisen, trat nun sofort
und vereinbarte mit der
der Bürgerschaft die nach

- 1) Die Convonedepu
der Martiniß
und mit S
Treppe zwis
19 Fuß zu
verändern
- 2) Dagegen wie
Pastorenha
Wiederaufba
erforderliche
in den für
beschrieben
St. Martiniß
deputation
Convonedepu
Sein auf de
Die
schlägt, und
Freie gehn
3) In gleicher
alten Pastore

Die dafür aufzuwendenden Kosten werden pr. pr. 1187 Thaler betragen.

Außer diesen Arbeiten wird aber die Erneuerung und Höherführung der Ufermauer des Gartens hinter der Kirche, die Aufgrabung des Gartens und Einstampfung einer tüchtigen Kleiwand hinter der Mauer, resp. neben der Kirche, sowie die Erhöhung des auf nur + 15,6 Fuß belegenen Gartens erforderlich werden.

Die Kosten für diese Arbeit berechnen sich zu 1780 Thalern.

Wird die Aufhöhung und Dichtung des Gartens hinter der Martinikirche, welcher jetzt eine große Menge von Cuverwasser in die Kirche und durch dieselbe auf die Straße bringt, zugleich mit den vorangeführten Arbeiten ausgeführt, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß eine fernere Ueberschwemmung der betreffenden Straßen nicht mehr stattfinden wird. Ob die Martinikirche, welche bei der fraglichen Anlage ganz besonders interessirt sein muß, den letzten Theil der Kosten mit 1780 Thaler zu tragen haben wird, event. ob die Gesamtkosten von $1187 + 1780 = 2967$ Thalern der Staatscasse allein zur Last fallen müssen, das dürfte bei weiterer Verfolgung der ganzen Angelegenheit festzustellen sein.

- b) Würde die Ausführung der sub a angegebenen Abschließung indessen auf Schwierigkeiten stoßen, so ließe sich dieselbe auch so bewerkstelligen, wie das in der anliegenden Situation in punktirten Linien dargestellt ist. Es müßte dann von dem Pacht Hause an der Ecke der Martinistraße (No. 42) quer über den Platz vor der sogen. Dornkiste und dem neuen Pastoren Hause, sowie in der jetzigen Stacketlinie um den Martinikirchhof herum, eine genügend tief fundamentirte pr. pr. $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Fuß hohe Quadermauer, von Zugängen durchbrochen und mit einem eisernen Stacket gekrönt, gezogen werden. Die Zugänge werden zur Zeit der Hochwasserstände abgeschloßt.

Die Kosten einer derartigen Einrichtung berechnen sich dem Specialanschlage nach auf 3500 Thaler, belaufen sich also um 533 Thaler höher, als die sub a berechnete Ausführung."

Die Convonedeputation, welche sich bereits im völligen Einverständniß mit dem vorstehenden Bericht des Baudirectors befand, und welche auch namentlich dabei keinen Zweifel haben konnte, daß die in Frage stehenden Schutzvorrichtungen, wenn irgend möglich, ihren Platz nicht vor, sondern hinter dem Martinikirchhof finden müßten, trat nun sofort in Verhandlung mit den Bauherren der St. Martinikirche und vereinbarte mit denselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft die nachstehenden Punkte:

- 1) Die Convonedeputation verpflichtet sich, von der Dornkiste bis zur Ecke der Martinistraße auf Kosten der Stadt eine Schutzmauer zu ziehen und mit Schoßvorrichtungen zu versehen, ferner die Ufermauer und Treppe zwischen der neuen Pastorenwohnung und der Dornkiste auf 19 Fuß zu erhöhen und das anliegende Straßenpflaster entsprechend zu verändern.
- 2) Dagegen wird der Abbruch der Ufermauer zwischen dem alten und neuen Pastoren Hause bis auf das Fundament (in 150 Fuß Länge) und der Wiederaufbau derselben einschließlich der zum Schutz gegen Hochwasser erforderlichen Erhöhung und Hinterfüllung derselben, wie dieses alles in den für die Ausverdingung vereinbarten Bedingungen genauer beschrieben ist, gemeinschaftlich von der Convonedeputation und der St. Martinikirche ausgeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Convonedeputation $\frac{3}{5}$ und die Martinikirche $\frac{2}{5}$ der Kosten zahlt, und daß die Convonedeputation dem Uebernehmer den zur Hinterfüllung erforderlichen Lehm auf dem Woltmershauser Außendeichslande anzuweisen hat.

Die Arbeit war von dem Baudirector zu 4000 Thalern veranschlagt, und ist auch bereits ein zuverlässiger Unternehmer zu diesem Preise gefunden.

- 3) In gleicher Weise wird mit der Ufermauer unter der Giebelmauer des alten Pastoren Hauses verfahren, jedoch hat dabei die St. Martinikirche

den Abbruch und den Neubau sowie die erforderliche Abstützung des alten Pastorenhauses auf ihre alleinige Kosten zu beschaffen.

Die Ufermauer (in 30 Fuß Länge) ist veranschlagt zu 1000 Thalern, wozu sie auch der Unternehmer der Mauer sub 2 herzustellen bereit ist.

Die hiernach zu treffenden Vorkehrungen verdienen vor den anfänglich von dem Baudirector vorgeschlagenen in so weit entschieden den Vorzug, als sich jetzt die Ufermauer der Schlachte unmittelbar an die vor St. Martini anschließt und das alte Pastorenhaus nicht mehr mit einer Mauer umgeben zu werden braucht, welche doch immer ein großer Uebelstand gewesen sein würde, und als ferner die Ufermauer vom neuen Pastorenhause bis zur Schlachte vom Fundament an ganz neu aufgeführt werden soll.

Freilich kosten diese Vorrichtungen statt der früher veranschlagten 2967 Thaler 5700 Thaler oder nach Abzug des Beitrags der St. Martinikirche 3700 Thaler, allein mit dem früheren Anschlag wäre auch der anfängliche Plan nicht auszuführen gewesen; denn bei näherer Untersuchung der Mauer zwischen den Pastorenhäusern hat sich herausgestellt, daß bei der früher beabsichtigten Beschränkung der Erneuerung auf die schadhaftesten Theile die Mauer eine Erhöhung nicht zu tragen im Stande gewesen sein würde, daß vielmehr, wenn sich auch das Fundament bei Erbauung des neuen Pastorenhauses als vollkommen tragfähig gezeigt hat, doch die Mauer selbst, welche ohne Erhöhung vielleicht noch manches Jahr stehen könnte, zum Zweck der beabsichtigten Erhöhung nothwendig vom Fundamente an ganz neu aufgeführt werden müßte.

Ob der Beitrag der St. Martinikirche zu den Anlagekosten, zu dem Nutzen, welchen sie von der Anlage zieht, in dem richtigen Verhältniß stehe, darüber können verschiedene Ansichten obwalten.

Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß es der Billigkeit entspreche, die St. Martinikirche in gleicher Weise wie die Anwohner der Schlachte ohne Entgelt an den Vortheilen der projectirten Schutzvorrichtungen Theil nehmen zu lassen und ihr nur die Kosten zur Last zu bringen, wodurch ihr Eigenthum, auch abgesehen von dem zu erlangenden Schutz gegen das Hochwasser, verbessert wird.

Hiernach hat die Martinikirche die Kosten, welche der Abbruch und Neubau der Giebelmauer des alten Pastorenhauses und des dazu gehörigen Waschhauses erfordert, circa 2000 Thaler, aus eigenen Mitteln zu bestreiten und dafür, daß sie für ihre alte Ufermauer eine Neue erhält, 2000 Thaler zu den Kosten des Neubaus der höheren und stärkeren Ufermauer beizutragen.

Die Convonedeputation schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß diese Ansicht an maßgebender Stelle getheilt werde, und beantragt daher die Genehmigung der mit der St. Martini Kirche getroffenen Uebereinkunft und die Bewilligung der zur Ausführung derselben erforderlichen 3700 Thaler.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. H. Noltenius.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1870.

Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, betreffend eine Nachbewilligung und die Regelung der Verhältnisse des Hafenmeisters zu Bremerhaven.

Der Inspector Haudek berichtete unterm 19. Februar, daß der anhaltende und starke Eisgang nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Hafenwerke vorüber gegangen sei, indem bei dem Vorbau am Molenkopf des neuen Vorhafens der äußerste Duc d'Albe, aus 10 Stück 60 Fuß langen ca. 2 Fuß dicken Pfählen bestehend, ganz

über Kopf gegangen sei, zu
gelassen zu haben schienen.
Derelbe wurde

die Duc d'Alben genau
vorrichtungen zu berichten.
vom 19. März überreicht
dem Verlage gemäß die
ist und daher beantragt,

Anstehen durch den
Brennerhosen erledigt werden
in Erklärung des Hofmeisters

man zu dürfen, daß ei
ist hier, daß keine Die
wirden sei. Wenn das

schien zu Bremerhosen a
von Hofmeister dieses g
genügt verändert haben. U
man zu erziehen und de
hohe Verantwortung bestrafte

Abg. 1100 zu bestimmen und
Zuweisung von 100 Thalern
der gegen ganz Hofmeister

wird in Hofmeister v
in zu werden im. Aufse
Hofmeister stehen, in diesem
dann zu Bremer zu referiren

Die Deputation glaubt
Hofmeister zu Bremerhosen
ihnen genehmigen zu wollen.

Bremen, den 31. März

Die De

Unter-Anlage
zur Anlage II der Werthe
vom 8. April 1870

Bericht

die Wied

Erst jetzt, nachde
angeordnet hatte, ver
Wiederherstellung der A

Es stellt sich mi
welche drei Stück Duc
sich Pfählen, mit Aus

Für eine große
ich das Einmünden von
geeigneten Vorrichtungen

aber nicht wie früher, p
wodurch jeder derselben
noch dadurch erhöht, daß
und nicht wie früher so

über Kopf gegangen sei, und daß auch die Pfähle der andern Duc d'Alben erheblich gelitten zu haben schienen.

Derselbe wurde darauf beauftragt, nachdem das Eis verschwunden sein werde, die Duc d'Alben genau zu untersuchen und über die Wiederherstellung der Landungsvorrichtungen zu berichten. Den dieserhalb erstatteten Bericht des *Inspectors Handes* vom 19. März überreicht die Deputation in der Anlage und bemerkt dazu, daß sie dem Vorschlage gemäß die Herstellung von zwei starken Duc d'Alben für zweckmäßig hält und daher beantragt, die veranschlagten Kosten von Gold 2800 zu bewilligen.

Nachdem durch den Tod von *Johann Koch* die erste Hafenmeisterstelle zu Bremerhaven erledigt worden, hat die Deputation sich mit der Frage beschäftigt, wie die Stellung des Hafenmeisters am zweckmäßigsten zu regeln sei. Sie glaubt annehmen zu dürfen, daß einstweilen mit einem Hafenmeister auszureichen sei, und hält dafür, daß seine Dienstleistung auf die Functionen eines Hafenmeisters zu beschränken sei. Wenn daher den früheren Hafenmeistern wegen des Mangels an Gasthöfen zu Bremerhaven auferlegt war, Gastwirthschaft zu führen, so wird dem neuen Hafenmeister dieses gradezu zu unterlagen sein, weil die Verhältnisse sich gänzlich verändert haben. Ueberhaupt würde dem Hafenmeister alle und jede Nebeneinnahme zu entziehen und derselbe lediglich auf sein Gehalt anzuweisen sein. Unter dieser Bevormundung beantragt die Deputation, das Gehalt des Hafenmeisters auf Gold 1100 zu bestimmen und zwar mit einer von fünf zu fünf Jahren eintretenden Steigerung von 100 Thalern bis zum Maximalbetrage von 1500 Thalern. Würde der jetzige zweite Hafenmeister zu der Stelle eines ersten Hafenmeisters befördert, so würde die Gehaltssteigerung vom Tage seiner Dienstanstellung, dem 1. Juli 1862, an zu berechnen sein. Außerdem würde der Hafenmeister eine freie Wohnung im Hafenhause erhalten, in diesem jedoch zwei Zimmer für Staatszwecke und genügender Raum zu Büreaus zu reserviren sein.

Die Deputation glaubt, daß unter diesen Bedingungen die Stellung des Hafenmeisters zu Bremerhaven befriedigend geordnet sein wird, und beantragt, dieselben genehmigen zu wollen.

Bremen, den 31. März 1870.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) *Duckwitz.*

(gez.) *Franz Tecklenborg.*

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 8. April 1870.

Bericht des *Inspectors Handes*,

die Wiederherstellung von Duc d'Alben betreffend.

Erst jetzt, nachdem das Eis, welches sich in großen Massen am Molentopf aufgethürmt hatte, verschwunden ist, läßt sich der ganze Schaden übersehen und die Wiederherstellung der Anlage berechnen.

Es stellt sich nun heraus, daß im Ganzen 22 Stück schwere Riehnepfähle; welche drei Stück Duc d'Alben bildeten, abgebrochen sind. Der Bruch ist bei sämtlichen Pfählen, mit Ausnahme von 3 Stück, auf mehrere Fuß Tiefe im Grunde erfolgt.

Für eine zweckentsprechende Wiederherstellung dieser Landevorrichtung halte ich das Einrammen von 26 Stück schweren 60 Fuß langen Rammtriehnen nebst den geeigneten Verstrebungen und Ausbau einer Brücke erforderlich. Die Pfähle sind aber nicht wie früher, zu drei, sondern nur zu zwei Stück Duc d'Alben zu verwenden, wodurch jeder derselben eine größere Haltbarkeit erlangen wird. Letztere wird auch noch dadurch erhöht, daß die Pfähle sich an das Fundament des Molentopfes legen und nicht wie früher so weit ab und frei zu stehen kommen.

Bei Ausführung der Vorrichtung zum Anlegen der Schiffe am Molentopf im Jahre 1863 wurde schon hervorgehoben, daß dieselbe bei sehr starkem Eisgang eine positive Sicherheit nicht bieten würde, indem die betreffende Stelle in einer äußerst exponirten Lage sich befinde. Die nach Obigem verstärkte neue Anlage kann allerdings von dem Eise ebenfalls zerstört werden, da man dies an betr. Stelle von jedem Holzbau wird sagen müssen, allein dieselbe wird jedenfalls eine bedeutend größere Stabilität als die frühere erhalten.

Die Details der Anlage ergeben sich aus dem anliegenden Anschläge, wonach die Kosten sich im Ganzen auf 2800 Thaler Gold berechnen.

Für Anschaffung der erforderlichen Hölzer und Ausführung der Arbeit werden etwa zwei Monate Zeit erforderlich, weshalb eine baldige Bewilligung und Inangriffnahme der Arbeit erwünscht sein wird.

Namens der Hafenbaudirection

(gez.) **Hantke.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1870.

B e r i c h t

über die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule.

1. Einnahme.

Die Abkaufsgelder sind gezahlt worden von 16 Meiern (des Gebiets 6, der Vorstadt 10) mit fl. 3,055.48

2. Ausgabe.

Gehalte sind gezahlt worden:

an ordentliche Lehrer	fl. 34,281.18
für Hilfsunterricht	„ 4,375.—
für pensionirte Lehrer	„ 4,650.—
an Officianten	„ 590.—
	<u>fl. 43,896.18</u>

Laut beigelegter Schlußrechnung beträgt die Ausgabe im Ganzen	fl. 51,292.65
ab belegte Capitalien	„ 5,000.—
	<u>fl. 46,292.65</u>

Dagegen beträgt die gesammte Einnahme ..	fl. 55,964.15 1/2
ab Saldo in Cassa am 1. Januar 1868 ..	fl. 6,615.46 1/2
Abkaufsgelder	„ 3,055.48
Zuschuß vom Staat	„ 9,121.57
	<u>„ 18,793. 7 1/2</u>
	<u>„ 37,171. 8</u>
Es ergibt sich somit ein Deficit von	fl. 9,121.57
Von dem im Budget veranschlagten und bewilligten Zuschuß des Staats	„ 15,182.70
sind also nicht in Anspruch genommen	<u>fl. 6,061.13</u>

Vermögensstand am 31. December 1869 ist:

Belegte Capitalien:	Jährliche Einnahme.	Capitalbetrag.
a) Privatpersonen.. M 4,375.43	à $3\frac{1}{2}$ und 4 %	M 110,340.—
b) beim Staate ... " 5,507. 9	à $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$ und 5 %	" 153,632. 5
Renten	à 4 %	" 27,968. 4
Stättgeld	à $3\frac{1}{2}$ %	" 2,214.35
Meierzinsen	à 3 %	" 21,412.53
Zinsgetreide	à 4 %	" 5,374.47
Erbenzinsen	à 3 %	" 3,375.33
Landpacht	à 4 %	" 7,250.—
Miethen		" 5,800.—
M 12,642.42		M 337,367.33
	Saldo in Cassa...	" 4,671.22 $\frac{1}{2}$
	Restant	" 75.—
		M 342,113.55 $\frac{1}{2}$

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Claussen.

Anlage IVzur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1870.**Bericht der Schuldeputation,**betreffend den Ankauf eines Grundstücks für den Neubau der
Hauptschule.

Mit der Feststellung eines Programms für den Neubau der Hauptschule unter Zuziehung des Baudirector Schröder beschäftigt, ist die berichtende Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich empfehlen würde, hinsichtlich des an der Osterthorstraße Nr. 27 belegenen Erbes des Schulvorstehers Lindemeyer, welches in Folge ihres Antrages (s. Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24. Jan. d. J.) nur mit einem Grundstreifen von 1537 □Fuß unter Expropriation gestellt worden ist, sich nicht mit solchem Erwerbe zu begnügen, sondern statt dessen das ganze Grundstück zu erwerben.

Die Vortheile, welche der Ankauf des Lindemeyer'schen Grundstückes für den Hauptschulbau gewährt, bestehen nämlich in Folgendem:

1) Der hinter dem Hause befindliche Garten kann zur Vergrößerung der Spielplätze verwendet werden. Nach einer vom Baudirector entworfenen Grundskizze des Neubaus der Hauptschule würden für Spielplätze nur etwas über 27000 □Fuß verfügbar sein, ein nach Ansicht der Schuldeputation nicht genügendes Areal, welches bedeutend geringer als das in dem früher bereits vorgelegten Programm angenommen ist. Der zur Vergrößerung solcher Plätze verwendbare Theil des Lindemeyer'schen Gartens hat nun eine Größe von ungefähr 6000 □Fuß, wovon, wie bemerkt, früher nur 1537 □Fuß zur Expropriation vorgeschlagen waren. Es können daher die Spielplätze um ca. 4500 □Fuß vergrößert werden und dadurch die im ursprünglichen Programme festgestellte Größe erhalten.

2) Es kann durch den qu. Ankauf ein besonderer Zugang zur Schule gewonnen werden. Ohne Hinzuziehung des Lindemeyer'schen Grundstückes würde der eine der Eingänge, welche nach dem Programme möglichst in verschiedenen Straßen liegen sollen, in der Gartenstraße seine Stelle finden müssen, welche, als zu entfernt und in der Nähe des Schnoors und anderer ungeeigneter Straßen und Gänge gelegen, um so weniger zweckmäßig erscheint, als dieser Zugang für die Vorschule zu bestimmen sein wird. Ueberdies ist die große Wertherhöhung des künftigen Grundbesitzes der Hauptschule durch dessen Lage und Zugänglichkeit auch an der frequenten Osterthorstraße unverkennbar.

3) Das Wohnhaus mit Hof und Vorgarten würde für eine anderweitige Verwendung übrig bleiben, insbesondere mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu einer Directormwohnung einzurichten sein, und so der Neubau einer solchen erspart werden können.

4) Die Grundfläche des Grundstückes, dessen Grundriß und Umgebung die Zeichnung in der Anlage ergibt, beträgt nach der Specialvermessung ungefähr 10,970 □Fuß.

Hiervon sind in dem Expropriationsantrage schon..... 1537 □Fuß enthalten; ferner werden im Falle des Erwerbes des ganzen Grundstückes verwendbar zur Vergrößerung der Spielplätze..... 4500 " und zu dem Zugange von der Osterthorstraße aus..... 1200 "

Zusammen... 7237 □Fuß

Das übrige Areal besteht dann noch in dem Wohnhause, dem Hofe und dem verbleibenden Vorgarten.

Demnach hat die Deputation geglaubt, sich ohne Verzug das Lindemeyer'sche Grundstück sichern zu müssen und dasselbe unter Vorbehalt höherer Ratification zu 29,750 Thalern angekauft. Der Preis ist zwar reichlich hoch; allein bei billiger Berücksichtigung dessen, was der Schulvorsteher Lindemeyer dagegen aufgibt, war

1) Saldo in Cassa

2) Einfluß beider Capitalien

6,615

9,966

61

1) Gehalte und Pensionen

2) Stichtobet

43,896

250

18

nicht daran zu denken, daß er mit einem geringeren Preise sich begnügen würde und hätte begnügen können; andererseits erschien der Erwerb dieses Areals so vorthellhaft, daß selbst ein hoher Preis nicht abschrecken durfte; auch war nicht unberücksichtigt zu lassen, daß höchst wahrscheinlich etwa 5000 Thaler für den Anfangs nur in Anspruch genommenen Landstreifen hätten gezahlt werden müssen, und daß außer dieser in Folge des Ankaufes nicht zu zahlenden Summe noch ein bedeutender Theil des Grundstückes, der für Spielplätze und den Zugang von der Osterthorstraße aus nicht benutzt werden wird, als ein werthvolles Object zur Verfügung bleibt.

Sonach ersucht die Deputation um die Ermächtigung, für die Hauptschule das mehrerwähnte Erbe zum Preise von 29,750 Thalern definitiv erwerben zu dürfen, und beantragt eventuell, ihr bei der Generalcasse diese Summe zur Verfügung zu stellen, auch den Erlaß der ganzen Staatsabgabe wegen Veräußerung dieses Immobile auszusprechen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Claussen.

1.
Die Bürger-
der hiesigen Sch-
Des B-
welcher u-
ist, des
Wahl-
in die-
Unter-
Galt-
Sie ver-
per Be-
kenntnis-
nahme

2. Antrag

Zum An-
für den An-
benützt die d-
einverstan-
gan-
Stadt-
thode

Bogen vieler
dennals be-
je in Be-
1) eines
Vaher
2) einer
dann
und A
3) eines
mersha
Kullpu
4) die Ger
Werder
und er-
weiter
Haupt-
der An-
Dagegen
5) die im
Kosten
müßte
Könige
De h-
6) von 14
Gemein-
nicht zu

*) E. Be-
rathung